

Statuten des Vereins Coworking Pfäffikon ZH

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Coworking Pfäffikon ZH“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in Pfäffikon ZH. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein „Coworking Pfäffikon ZH“ fördert Coworking in Pfäffikon ZH. Der Verein bietet eine Arbeitsform an, welche einen zeitlich flexiblen Arbeitsplatz beinhaltet, den sich mehrere Menschen teilen können. Diese Menschen arbeiten frei voneinander im selben Raum oder in verschiedenen Räumen. Dabei kann ein produktiver Austausch und Innovation untereinander stattfinden.

Unsere Grundwerte: Offenheit. Zusammenarbeit. Nachhaltigkeit. Gemeinschaft. Respekt.

Hinzu kommen gemeinsame Veranstaltungen, die das Wir-Gefühl der Community stärken sollen. Aber auch Fortbildungen kommen in der Gemeinschaft nicht zu kurz: Regelmässige Anlässe wie beispielsweise Netzwerkveranstaltungen, Mentoring-Programme, Vorträge zum Lernen und Workshops sorgen dafür, dass das Potenzial der Coworker*innen nachhaltig gefördert wird.

Flexible Mieten machen den Coworking Arbeitsplatz attraktiv und bieten dadurch eine risikoarme Alternative zum eigenen Büro. Die darin befindlichen Arbeitsplätze lassen sich stunden-, tages-, wochen- oder monatsweise mieten, je nachdem wie lange sie tatsächlich benötigt werden.

Die aktiven Vereinsmitglieder erhalten angemessene Konditionen. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein positioniert sich in der Öffentlichkeit. Eine Gewinnorientierung kann angestrebt werden.

Der Verein kann Liegenschaften mieten, erwerben, halten, veräussern und belasten und ferner jegliche Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, das Erreichen des Vereinszwecks direkt oder indirekt zu fördern.

3. Mittel

Der Verein beschafft finanzielle Mittel

- zum Aufbau und insbesondere zur Ausstattung des Angebots
- zur Gestaltung tragbarer Tarife
- zur Aufrechterhaltung des Betriebs durch Beiträge an allfällige Defizite
- zur Unterstützung und Förderung finanziell schwächerer Mitglieder

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen
- Sponsoringbeiträge
- Erträge von Veranstaltungen
- Zuwendungen oder Vermächtnissen
- Spenden und Zuwendungen
- Subventionen aus öffentlichen Stellen
- weitere geeignete Quellen, die dem Zweck des Vereins dienen

Diese Mittel werden an „Coworking Pfäffikon ZH“ überwiesen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Aufnahmegesuche sind schriftlich bspw. per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen:

Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch den Verein, auf Antrag des Vorstandes.

Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche oder juristische Personen, welche den Zweck des Vereins unterstützen und fördern (durch Mitgliederbeitrag, jede andere finanzielle oder anderweitige Art). Die juristische Person hat eine (1) Stimme.

Passivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt a) mit der Nutzung des Coworkingspaces oder b) durch den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Er tritt nach Bezahlung des Passivmitgliederbeitrages in Kraft.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben an der Mitgliederversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitgliedschaft in einem Verein kann nicht verkauft oder vererbt werden (Art. 70 Abs. 3 ZGB).

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Kann ein Aktiv- oder Passivmitglied aus wichtigen Gründen (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Mitglieder besitzen Rechte und Pflichten wie folgt:

Aktivmitglieder

- Sind stimmberechtigt
- Entschuldigen sich bei Abwesenheit
- Teilnahme an Vereinsanlässen
- Teilnahme an Vereinsversammlungen
- Bezahlung des Mitgliederbeitrages
- Bei längerer Abwesenheit (Weiterbildung, Mutterschaft, etc.) schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Passivmitglieder

- Sie sind nicht stimmberechtigt.
- Verpflichten sich, den jährlichen Passivmitgliederbeitrag zu entrichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt eines Aktivmitgliedes ist zulässig, wenn er unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich oder per E-Mail angesagt wird. Der Austritt kann ohne Angabe von Gründen geschehen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Passivmitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Passivmitgliederbeitrages. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Vereinsversammlung besteht nicht. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Bleibt ein Aktivmitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung, dem obersten Organ (Art. 65 ZGB).
- der Vorstand, er vertritt den Verein nach aussen und ist für die Angelegenheiten zuständig, die die Statuten vorsehen (Art. 69 ZGB) und
- die Revisionsstelle (Art. 69b ZGB).

7. Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die Vereinsversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich (Post oder E-Mail) durch das Präsidium. Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine geheime Stimmabgabe oder eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

8. Vorstand

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Für den Verein zeichnen der Präsident / die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied zu zweien.

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, der / die durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifung der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung
- Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Wahl der Geschäftsleitung aus den Mitgliedern des Vorstandes
- Erlass eines Geschäftsleitungsreglements
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied innerhalb der im konkreten Zirkularbeschluss vorgesehenen Frist eine mündliche Beratung verlangt wird. Die Vorstandssitzungen können in geeigneter elektronischer Form durchgeführt werden.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem oder zwei von der Vereinsversammlung gewählten Revisoren*innen.

10. Finanzen

Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Vorstandsmitglieder und übrige Vereinsfunktionäre sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben Anspruch auf Entschädigung der im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Spesen.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein allfälliger Liquidationserlös an steuerbefreite Institutionen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend über die Verwendung.

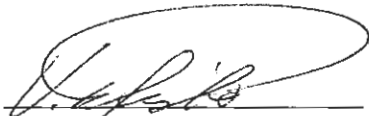
13. Schlussbestimmungen

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der Vereinsversammlung.

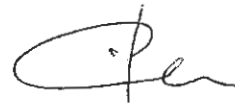
14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am *18.11.2020* angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Im Namen des Vereins



der Präsident: Viktor Pfister



der Aktuar: Adrian Christen